

Satzung

der Stadt Nordenham über die Entschädigung für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nordenham am 23. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des NKomVG und dieser Satzung.
- (2) Ratsmitglieder genießen Unfallversicherungsdeckungschutz bei allen Tätigkeiten, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandates ausüben.

§ 2

Grundentschädigung

- (1) Alle Ratsmitglieder erhalten monatlich im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € 115,00.
- (2) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine Pauschale in Höhe von 500,00 €. Die Pauschale wird einmalig zu Beginn der Wahlperiode gezahlt. Der Betrag ist bei vorzeitigem Ausscheiden des Ratsmitgliedes oder Ruhen der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKomVG) anteilig zu erstatten.
- (3) Alle Ortsratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € 20,00.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Grundentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 werden monatlich im Voraus folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|--------------------|
| 1. an die stellv. Bürgermeister neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1) je | € 260,00 |
| 2. an die Fraktionsvorsitzenden neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1) zuzüglich je Fraktionsmitglied | € 60,00
€ 10,00 |
| 3. an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1) ein Betrag in Höhe von | € 60,00 |
- (2) Neben einer Grundentschädigung (§ 2) werden an den Ortsbürgermeister € 120,00 und an den stellv. Ortsbürgermeister € 60,00 gezahlt.

§ 4 Fahrkostenentschädigung

(1) Alle Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister erhalten eine monatlich im Voraus zu zahlende Fahrkostenentschädigung (Pauschale) als Ersatz für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die sie in Ausübung ihres Mandates durchführen, und zwar

1. stellv. Bürgermeister € 140,00
2. Ratsmitglieder bis 3 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 40,00
3. Ratsmitglieder von 3 km bis 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 60,00
4. Ratsmitglieder über 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 75,00
5. der Ortsbürgermeister € 60,00
6. der stellv. Ortsbürgermeister € 35,00

(2) Soweit von den unter Abs. 1 genannten Personen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Nordenham vorgenommen werden und vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss genehmigt sind, erfolgt auf Antrag bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Erstattung der nachgewiesenen Kosten bzw. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Erstattung des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Dienstreisen der Personen unter (1) Ziff. 1 gelten als genehmigt, soweit sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und sich die Notwendigkeit aus der Aufgabenstellung der genannten Personen ergibt.

(3) Den in Abs. 1 nicht aufgeführten Ortsratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden für Fahrten, die sie in Ausübung ihres Mandates bzw. ihrer Mitgliedschaft in einem Ausschuss durchführen, auf Antrag die Kosten entsprechend Abs. 2 erstattet.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse (§§ 71 und 73 der NKomVG), deren Vorbereitungen, der vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Bürgermeisterrunden, der Fraktionen und Sitzungen, zu denen sie vom Rat delegiert worden sind und für die Teilnahme an diesen Sitzungen eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

(2) Ein Ratsmitglied, das eine Ratssitzung leitet erhält vier Sitzungsgelder. Ratsmitglieder, die Sitzungen eines Ratsausschusses oder einer vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe oder eines Arbeitskreises leiten erhalten zwei Sitzungsgelder.

(3) Soweit Sitzungen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb von Nordenham stattfinden, wird ebenfalls Sitzungsgeld nach Abs. 1 gezahlt. Wird eine Übernachtung fällig und ist das vom Rat oder Verwaltungsausschuss ebenfalls genehmigt worden, werden die Übernachtungskosten übernommen. Außerdem erhalten die Funktionsträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Tagegelder gemäß Bundesreisekostengesetz nach der für den/die Bürgermeister/in geltenden Reisekostenstufe.

Der Verwaltungsausschuss kann für einzelne Sitzungen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Mitglieder des Ortsrates, mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates und den vorbereitenden Fraktionssitzungen eine Sitzungsentuschädigung in Höhe von € 25,00 pro Sitzung.

(5) Für die nicht dem Rat und nicht dem Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 pro Sitzung gezahlt.

(6) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes ist jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. des darauf folgenden Monats vorzunehmen.

(7) Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Zu den Sitzungen soll nach Möglichkeit nur dann eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Themen eine Sitzungsdauer von mehr als 30 Minuten erwarten lassen. Nach Möglichkeit soll die Sitzungsdauer nicht mehr als drei Stunden betragen.

(8) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen insgesamt nicht mehr als drei Sitzungen vergütet werden. Finden eine interfraktionelle Sitzung und eine Fraktionssitzung am gleichen Tage statt, werden sie als eine Sitzung behandelt.

(9) Finden gemeinsame Sitzungen von Rat und Ortsrat oder gemeinsame Ausschusssitzungen statt, so kann ein Rats- bzw. Ortsratsmitglied, das an der Sitzung teilnimmt, gleichzeitig nur in einer Funktion Sitzungsgeld erhalten.

(10) Bei Wahrnehmung eines Ausschusssitzes während einer Sitzung durch mehrere Ratsmitglieder erhält nur ein Ratsmitglied Sitzungsgeld. Dem jeweiligen Protokollführer ist aufzugeben, wer das Sitzungsgeld bekommen soll.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

(2) Bei Arbeitnehmern soll die Verdienstauffallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Brutobetrag auf Anforderung durch die Stadt an den Arbeitgeber erstattet wird. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt höchstens € 30,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens € 300,00.

(3) Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über den Verdienstauffall nicht gesondert geführt wird, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von € 20,00 pro angefangene Stunde.

Dabei wird bei einem entsprechenden Antrag die ausdrückliche Versicherung unterstellt, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Am Tage wird höchstens ein Betrag in Höhe von € 300,00 erstattet. Soweit von Selbständigen ein höherer Verdienstauffall je angefangene Stunde glaubhaft gemacht wird, so kann bis zum Höchstbetrag von € 35,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens € 300,00 eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt werden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstauffall ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h.

1. während der Arbeitszeit bei Arbeitnehmern;
2. während der Geschäftszeit bei Selbständigen, spätestens bis 18.30 Uhr.

(5) Wer keinen Verdienstauffall geltend machen kann, dem aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehören darf, ausgeglichen werden kann, erhält je angefangene Stunde den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes je angefangene Stunde nach Abs. 3 Satz 1, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag.

(7) Wer Aufwendungen für eine Kindesbetreuung geltend macht, erhält auf Nachweis je angefangene Stunde höchstens den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

(8) Verdienstausfallentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

(1) Entschädigungen werden erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat oder in dem eine Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit begonnen hat. Entschädigungen werden letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit, die Funktion oder die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat endet.

(2) Der Anspruch auf Entschädigungen entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat bzw. Ortsrat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).

(3) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 verringert sich um jeweils 75 %, wenn die Tätigkeit gemäß Abs. 1 länger als zwei Kalendermonate ununterbrochen nicht wahrgenommen worden ist.

Im Falle der in § 3 (1) Nrn. 2 und 3 sowie § 3 (2) genannten Personen erhöht sich die Entschädigung für den jeweiligen Vertreter, wenn die Tätigkeit gemäß Abs. 1 länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrgenommen worden ist, auf den für den zu Vertretenden geltenden ungekürzten Betrag gemäß § 3 (1) Nrn. 2 und 3 sowie § 3 (2).

Für den zu Vertretenden entsteht der Anspruch auf volle Entschädigung in diesem Fall rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist; der Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Vertreter entfällt mit Ablauf dieses Monats."

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nordenham über die Entschädigung für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 3. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2022, außer Kraft.

Nordenham, den 24. Februar 2023

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister